SJD / Motion Grünenfelder-Bad Ragaz / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil
vom 16. September 2026

Gleichberechtigung von Vereinen/Anlässen und Politik bei Strassenreklamen entlang von Kantonsstrassen

Antrag der Regierung vom 3. November 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionäre fordern im Zusammenhang mit der Bewilligung von Strassenreklamen in verschiedenen Bereichen gesetzliche Anpassungen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus dem Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) sowie den einschlägigen bundes- und kantonalrechtlichen Bau- und Planungsvorschriften. Strassenreklamen bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik. Die Bewilligungspraxis für befristete Strassenreklamen stützt sich auf eine im Jahr 2019 interdepartemental unter Mitwirkung von Mitgliedern des Kantonsrates erarbeitete Richtlinie. Die Richtlinie sieht eine Aufstelldauer von höchstens drei Wochen für temporäre Strassenreklamen und von bis zu sechs Wochen für Wahl- und Abstimmungswerbung vor. Die unterschiedliche Dauer war Gegenstand der Einfachen Anfrage 61.26.36 «Ungleichbehandlung bei Bewilligungen für befristete Strassenreklamen». In ihrer Antwort vom 11. August 2026 erachtete die Regierung die Differenzierung aufgrund des besonderen staatspolitischen Stellenwerts von Wahlen und Abstimmungen als sachlich gerechtfertigt und mit dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 der Bundesverfassung (SR 101) vereinbar. Da politische Werbung unmittelbar der Meinungs- und Willensbildung dient und sich damit von der Werbung für Vereins- und Veranstaltungsanlässe unterscheidet, hält die Regierung an dieser Beurteilung fest. Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Bei gemeinnützigen oder karitativen Veranstaltungen kann im Einzelfall auf Gebühren verzichtet werden. Entscheidend ist, ob die Tätigkeit überwiegend dem Wohl Dritter dient und nicht primär eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt; die Rechtsform des Veranstalters ist nicht ausschlaggebend. Eine generelle Gebührenbefreiung für Vereine und Veranstaltungen lässt sich daraus nicht ableiten und ist nicht angezeigt.

Die Forderung nach einer generellen Freigabe kantonseigener Grundstücke für Wahl- und Abstimmungsplakate ist von der verkehrspolizeilichen Bewilligung zu unterscheiden. Diese berechtigt nicht zur Nutzung des betreffenden Grundstücks; dafür ist grundsätzlich die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Dies gilt auch für kantonseigene Grundstücke. Diese Unterscheidung hat das Bundesgericht bestätigt (Urteil 6B_984/2025 vom 18. Februar 2026 Erw. 3.3–3.5). Art. 64 StrG regelt, wann Grundeigentum für bestimmte Zwecke des Strassenbetriebs ohne Zustimmung des Eigentümers beansprucht werden kann. Die politische Plakatierung fällt nicht darunter.

Im Jahr 2020 wurde die Erteilung der strassenrechtlichen Bewilligungen im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes zentralisiert, um einen einheitlichen Vollzug im gesamten Kantonsgebiet sicherzustellen. Seither verfolgt das Tiefbauamt aus Gründen der staatlichen Neutralität und der Gleichbehandlung der politischen Akteure den Grundsatz, kantonseigene Grundstücke

nicht ohne einheitliche und klare Vorgaben für Wahl- und Abstimmungsplakate zur Verfügung zu stellen. In der regionalen Anwendung kam es jedoch zu unterschiedlichen Ausprägungen dieser Praxis; so wurden Plakate teilweise ohne formelle Zustimmung aufgestellt oder in der bestehenden Situation geduldet. Dies kann den Eindruck einer Praxisänderung hervorgerufen haben. Tatsächlich wurde der Grundsatz der Zurückhaltung nicht erst im Herbst 2025 eingeführt. Er soll insbesondere verhindern, dass der Kanton den Eindruck erweckt, bestimmte politische Anliegen zu unterstützen oder einzelne Abstimmungskomitees bzw. eigene Vorhaben zu bevorzugen. Das Tiefbauamt prüft derzeit anhand bekannter, bisher genutzter Standorte, ob ausgewählte geeignete kantonseigene Flächen vor Wahlen und Abstimmungen befristet und unter einheitlichen, klar definierten und transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können. Voraussetzung ist, dass der gleichberechtigte Zugang für alle politischen Akteure gewährleistet ist und die Nutzung mit der Zweckbestimmung der jeweiligen Fläche, der Verkehrssicherheit und den Bedürfnissen des Strassenunterhalts vereinbar ist. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen bleiben vorbehalten. Die Prüfung erfolgt in Abstimmung mit der Kantonspolizei und wird bis im Frühjahr 2027 abgeschlossen. Die betroffenen Gemeinden und politischen Akteure werden über die Ergebnisse und die massgebenden Rahmenbedingungen informiert. Eine generelle Freigabe kantonseigener Grundstücke ist nicht vorgesehen.

Vom kantonseigenen Grundeigentum zu unterscheiden ist die Nutzung öffentlichen Strassengrunds. Ob eine Fläche dazu gehört, bestimmt sich nach Art. 1 und 3 StrG. Die blosse Lage eines kantonseigenen Grundstücks neben einer Kantonsstrasse genügt dafür nicht. Das Aufstellen von Plakatständern auf öffentlichem Strassengrund gilt als gesteigerter Gemeingebrauch nach Art. 21 StrG und bedarf einer Bewilligung. Diese ist nach Art. 22 StrG zu erteilen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Dabei sind insbesondere die Meinungsfreiheit und die Gleichbehandlung der Gesuchstellenden, aber auch die Bedürfnisse des Strassenunterhalts und andere Nutzungen der Fläche zu berücksichtigen. Die Kantonspolizei erleichtert die politische Plakatierung mit dem Merkblatt «Aufstellen von befristeten Wahl- und Abstimmungsplakaten». Das darin verlangte Einverständnis des Grundeigentümers gilt auch für die öffentliche Hand. Eine Beschränkung der Ablehnungsgründe auf Sicherheitsaspekte ist sodann nicht sachgerecht. Neben der Verkehrssicherheit sind entlang von Kantonsstrassen die Anforderungen des Planungs- und Baurechts sowie der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds zu beachten. Art. 32 Abs. 3 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1) behält das Verunstaltungsverbot und die Bewilligungspflicht nach dem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) ausdrücklich vor. Bei der Nutzung öffentlichen Strassengrunds sind zudem die Interessenabwägung nach Art. 22 StrG und die dabei zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen massgebend. Die geltende Rechtsordnung ermöglicht die politische Plakatierung unter den gesetzlichen Voraussetzungen und gewährleistet zugleich die Berücksichtigung der Eigentumsrechte, der staatlichen Neutralität sowie weiterer öffentlicher und privater Interessen. Die laufende Prüfung geeigneter kantonseigener Standorte erlaubt es, eine befristete Nutzung unter einheitlichen und transparenten Bedingungen zu prüfen, ohne eine generelle Freigabe vorzusehen.

Insgesamt besteht aus Sicht der Regierung im Bereich der Strassenreklamen bzw. Plakatierungen kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat daher, auf die vorliegende Motion nicht einzutreten.